

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 4.

Freitag den 4. Januar.

1861.

### Bekanntmachung.

Eine im Parterre des vormalig Schletterschen Hauses, Petersstraße Nr. 14, nach dem Sporengäßchen heraus gelegene Niederlage nebst Vorraum und Böden soll von Mitte Januar 1861 ab anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Miethlustige werden veranlaßt

Montag den 7. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Entschliebung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Beschlussfassung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, am 28. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Gerutti.

### Die Petition gegen die Kirchenordnung.

Die Petition, welche an verschiedenen Orten in Leipzig zur Unterzeichnung ausliegt, lautet:

An die hohe Zweite Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen zu Dresden.

Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens eine wünschenswerthe Ergänzung im kirchlichen Gemeindeleben sein würde, so können wir doch in dem, der gegenwärtigen Landesvertretung vorgelegten, Entwürfe einer solchen durchaus diese Abhilfe nicht finden, wie sie nothwendig mit der Bildung unserer Zeit im Einklang zu stehen hätte.

Bisher war das schöne Vorrecht der Protestanten, Gewissensfreiheit, unangestastet und von den Kirchenoberen wenigstens stillschweigend anerkannt. Der Entwurf setzt an die Stelle dieser indirecten Anerkennung der Gewissensfreiheit den directen Gewissenszwang, indem er ein großes Gewicht auf das ausdrückliche und fleißige Zurschastragen der Aeußerlichkeiten des kirchlichen Bekenntnisses legt. Und zwar geschieht dies in dem Entwurfe dadurch, daß in jeder Kirchengemeinde ein „Ältestenrath“ gebildet werden soll, aus Personen, welche „ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewähren“ (§. 26 des Entwurfes) und daß dieser Ältestenrath unter Anderem auch den „Wirkungskreis“ der „Erhaltung von Zucht und Sitte und der Belebung des geistlichen Sinns in der Kirchengemeinde“, ferner die „Aufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der geistigen Erziehung der Jugend“ (§. 37) haben soll.

Neben dieser Erziehung einer Laien-Glaubens-Polizei wird von dem Entwurfe den Geistlichen eine neue glaubensrichterliche Aufsichtsbeugnis unter Anderem auch dadurch eingeräumt, daß dieselben bei der Anzeige der, von ihnen geleiteten, Ältestenrathswahl ihre „obwaltende Bedenken“ über die Gültigkeit einer Wahl „bemerken“ sollen (§. 32).

Das verschärfte Aufsichtsrecht der geistlichen Behörden über die Schule wird dadurch erweitert, daß sich dasselbe auf die „Sonntags- und Fortbildungsschulen“ und auf die „Genehmigung der in den öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen zu gebrauchenden Schul- und Lehrbücher“ (§. 81) erstreckt; daß ferner die vieroberste Kircheninstanz, die nun zu errichtenden Bezirksconsistorien (§. 80), die Macht der Suspension von Amt und Einkommen „gegen die Lehrer dieser Schulen“ haben.

Es ist zweifellos, daß dieser Entwurf, wenn er ohne sehr wesentliche Abänderungen zum Gesetz erhoben werden sollte, die unheilvollsten Folgen haben müßte. Orthodoxer Glaubenseifer würde unter dem Schein der Vollberechtigung sein Haupt erheben; Angeberei und erheuchelte Fügsamkeit unter der orthodoxen Glaubensherrschaft und was besonders zu befürchten ist, immer mehr zunehmende Verinträchtigung wahrhaft nühender Unterrichtsgegenstände in den Volksschulen, würde um sich greifen.

Im Hinblick auf diese uns verderblich erscheinende Tendenz des Entwurfes bitten wir die hohe II. Kammer:

„sie wolle im Verein mit der hohen I. Kammer beschließen, den Entwurf ic. abzulehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtage einen anderweitigen auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurf vorzulegen, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.“

Leipzig, den 31. December 1860.

(Folgen die Unterschriften.)

### Zur Tageschronik.

Leipzig, den 3. Januar. Heute Vormittag hatte der auf dem Dresdner Bahnhofe mit Adlern von Drucksteinen beschäftigte Handarbeiter Kielstein das Unglück, daß ihm ein schwerer Stein auf den Fuß fiel und ihm letzteren zerschmetterte. Er mußte sofort nach dem Jacobshospital geschafft werden.

Wegen der Schneewehen trafen gestern Abend sowohl auf der Thüringer als auf der Magdeburger Bahn die Eisenbahnzüge sehr verspätet und erst nachdem der regelmäßige Verband-Schnellzug auf der Dresdner Bahn bereits abgegangen war, hier ein. Um die mit diesen Zügen angekommenen Reisenden in ihrem Fortkommen nicht aufzuhalten, wurde Nachts 11 Uhr von der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie noch ein Extrazug zum Abgang gebracht.

### Tageskalender.

Stadttheater. 71. Abonnements-Vorstellung.

Zum zweiten Male:

Eine kleine Erzählung ohne Namen.

Lustspiel in einem Aufzuge von E. A. Görner.

Personen:

Koppel, Medicinalrath	Herr Gaspale.
Deris, seine Frau	Frau Bachmann.
Emma, seine Pflanztochter	Fräul. Heller.
Wahrberg, Arzt	Herr E. Kühn.
Farrnkraut, Rentier, Koppels Hausfreund	Herr Kühns.
Rilze, des Medicinalraths Diener	Herr Saalbach.

Sirene, die Tochter der Wellen.

Großes Ballet in 2 Acten und 4 Tableaux von Perrot, Musik von Pugni und Lindpaintner.

Personen:

Sirene	Fräul. Marie Rudolph.
Paolo, ein Fischer	Herr Herbin.
Lauretta, seine Braut	Fräul. Lombosi.
Petronella, ihre Großmutter	Frau Treptau.
Fischer und Fischerinnen.	

Ort der Handlung: Ein Fischerdorf bei Palermo.